

Haus – und Badeordnung des Ramensteinbades Nattheim

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Ramensteinbades einschließlich des Eingangsbereichs und der Außenanlagen.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Die Einrichtungen des Ramensteinbades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitte sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (5) Im Ramensteinbad, sowie der Kegelbahn und dem Kiosk besteht Rauchverbot. Hiervon ausgenommen ist der Eingangsbereich und die Außenanlagen. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.
- (6) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen im Umkleide-, Sanitär-, Bade- und Barfußbereich nicht benutzt werden.
- (7) Das Personal des Ramensteinbades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Ramensteinbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (8) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
- (9) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (10) Das Fotografieren fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (11) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Gemeindeverwaltung Nattheim entgegen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.

Kassenschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Badeschluss ist 15 Minuten vor Betriebsende.

- (2) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern bis 6 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Ramensteinbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson ab 18 Jahren gestattet.
- (5) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Bei Antreffen des Badegastes ohne/oder einer falschen Eintrittskarte wird ein Schadensersatz in Höhe von 25,00 € fällig. Dem Betriebspersonal ist es vorbehalten ein Hausverbot auszusprechen.
- (6) Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.
- (7) Die beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Ramensteinbades aufzubewahren.

§ 3 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Ramensteinbad einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Nattheim haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflichten des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Ramensteinbad abgestellte Fahrzeuge.
- (3) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Ramensteinbad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei

Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Gemeinde Nattheim nur nach den gesetzlichen Regelungen. Die gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründen keinerlei Pflichten der Gemeinde Nattheim in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Garderobenschanks diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 4 **Benutzung des Ramensteinbad**

- (1) Die Badezeit ist nicht beschränkt. Ausgenommen hiervon sind etwaige Sondertickets.
- (2) Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschanks und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel u.ä. sind vor Aushändigung der Kleidung 25,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor Aushändigung der im Schrank befindlichen Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
- (3) Garderobenschränke die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
- (4) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Körperpflege die über das normale Maß hinausgeht wie z.B. Rasur, Zähneputzen, usw. ist untersagt.
- (5) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- (6) Der Aufenthalt im Nassbereich des Ramensteinbad ist nur in Badebekleidung gestattet.
- (7) Beim Schul- und Vereinsschwimmen sind die Lehrer bzw. Trainer für die Eingangs- und Ausgangskontrolle der Teilnehmer selbst verantwortlich. Außerdem obliegt die Aufsichtspflicht während des Schul- und Vereinsschwimmen beim Lehrer bzw. Trainer.
- (8) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist
 - b) nur eine Person die Sprunganlage betrittDas Unterschwimmen des Springbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- (9) Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
- (10) Seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräten, usw.) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf

eigene Gefahr.

- (12) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (13) Das Reservieren von Liegen und Stühlen ist nicht gestattet.
- (14) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.
- (15) Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

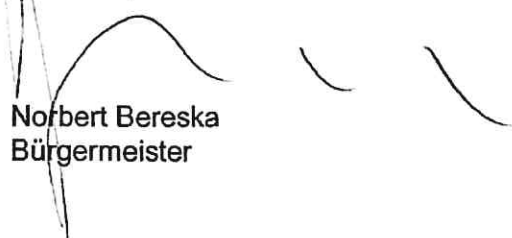
§ 5 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung des Ramensteinbad Nattheim gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung bedarf.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Übergabe in Kraft. Alle bisher erlassenen Haus- und Badeordnungen treten außer Kraft.

Nattheim, 20.08.2012


Norbert Bereska
Bürgermeister

Erweiterung der Haus- und Badeordnung des Ramensteinbades Nattheim

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des Ramensteinbad Nattheim vom 20.08.2012 und ist verbindlich. Sie ändert die bestehende Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie die Ergänzung werden gemäß §1 Abs. 2 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z.B. behörlich, oder normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Das Ramensteinbad nimmt seinen Betrieb im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder auf. Es ist daher erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Ausstattung des Ramensteinbad und die Organisation des Badebetriebs wurden entsprechend angepasst.

Die durch den Badbetreiber getroffenen Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – nachkommen und die Regelungen der Haus- und Badeordnung einhalten.

Das Verhalten der Badegäste wird durch unser Personal überwacht, welches bei Bedarf im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Eine lückenlose Überwachung kann allerdings nicht garantiert werden.

§ 1

Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z.B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (3) Abstandsregelungen und –markierungen z.B. im Bereich der Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür oder auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2

Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Niesetikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife.
- (6) Mund-Nasen-Bedeckungen müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3

Maßnahmen zur Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z.B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgehängten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden.
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisungen des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswege) enge Begegnungen und warten Sie ggf. bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an die Wegeregulungen, Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Nattheim, 01.06.2020


Norbert Bereska
Bürgermeister